Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/17 94/12/0196

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

L20019 Personalvertretung Wien

Norm

LPVG Wr 1985 §39 Abs1;
LPVG Wr 1985 §40;
LPVG Wr 1985 §44 Abs2;
LPVG Wr 1985 §44 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Verwaltung eines Personalvertretungsfonds, bei der es nicht um das Verhältnis Dienstgeber-Bedienstete geht, kommen anderen Personalvertretungsorganen keine Mitwirkungsrechte (im weiteren Sinn) hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit des Hauptausschusses zu (im Beschwerdefall liegt auch kein Zuständigkeitsstreit vor, welchem Personalvertretungsorgan die Ausübung der Verwaltung des Personalvertretungsfonds zukommt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994120196.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at